



Gemeinsame  
Obere Luftfahrtbehörde  
Berlin-Brandenburg

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg • Mittelstraße 5/5a • 12529 Schönefeld

Messe Berlin GmbH  
Messedamm 22  
14055 Berlin



Bearb.: Frank Schröder  
Gesch.-Z.: P42-50302-ILA 2018  
Telefon: 03342 4266 4202  
Fax: 03342 4266 7612  
Internet: [www.LBV.Brandenburg.de](http://www.LBV.Brandenburg.de)  
[frank.schroeder@lbv.brandenburg.de](mailto:frank.schroeder@lbv.brandenburg.de)

Schönefeld, 2.05.2018

## **Genehmigung der Flugdarbietungen der „ILA Berlin 2018 - Internationale Luft- und Raumfahrttaustellung Berlin-Brandenburg“ als Luftfahrtveranstaltung hier: 1. Änderung und Korrektur der Genehmigung vom 29.03.2018**

Bezug: Schreiben des Flugleiters vom 27.04.2018, Eingang per Mail am 29.04.2018

### **I Änderung von Nebenbestimmungen**

Nebenbestimmung Nr. 9 erhält folgende Fassung:

9. Erlaubnis zum Rollen/Bewegen von Luftfahrzeugen mit eigener Kraft im Zeitraum vom 18. April 2018 bis 3. Mai 2018 auf den bisher noch nicht in Betrieb befindlichen Rollbahnen A, B (ausgenommen zwischen TWY V2 und M7), M1, M2, M, M3, M4, M5, M6, M7, R, Q1 und Q2 sowie P1, P2, V1, V2 jeweils zwischen den Rollbahnen A und B, sowie dem bisher noch nicht in Betrieb befindlichen Abschnitt der Rollbahn V1 entsprechend Anlage 1, Plan Veranstaltungsgelände außerhalb des öffentlich zugänglichen Bereichs. Nachbeendigung der ZEKO werden die Slots für Departure durch Vertreter des Flughafenkoordinators (FHKD) erteilt. Dreißig Minuten vor und während des Rollens/Bewegens von Luftfahrzeugen ist die ILA Info Frequenz besetzt zu halten.

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg • Außenstelle Schönefeld des LBV • Mittelstraße 5/5a • 12529 Schönefeld  
Tel.: 03342 4266-4001 • Fax: 03342 4266-7612  
Öffentliche Verkehrsmittel: S-Bahnlinie S 9 oder Regionalexpress RE 7 oder Regionalbahn RB 14 bis Bhf. Flughafen Berlin-Schönefeld

Landesamt für Bauen und Verkehr • Lindenallee 51 • 15366 Hoppegarten • Tel.: 03342 4266-0 • Fax: 03342 4266-7601

Bankverbindung: Landeshauptkasse Potsdam • Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)  
IBAN: DE02 3005 0000 7110 4015 15 • BIC-Swift: WELADEDXXX

## **II Bestätigung der Änderung von Anlagen**

Die Aktualisierung von Anlagen steht unter dem Vorbehalt der schriftlichen Bestätigung. Diese folgt hier.

- Anlage 3: Flugbetriebsanweisung (FBA) ILA 2018 (Stand 12.04.2018)  
einschl. Flugvorführgebiete/Display (FBA-Anlagen A1, A2, und A7) und  
Flugbetriebsbereiche im Veranstaltungsgelände (FBA-Anlagen A4 und A6)
- Anlage 7: Ausweiskonzept, Zugangsregelung, Definition Bereiche – Anlage 14 (Stand: 09.04.2018)

## **III Begründung:**

Die Erlaubnis zum Rollen/Bewegen von Luftfahrzeugen aus eigener Kraft ist erforderlich um die Luftfahrzeuge vom Veranstaltungsgelände auf den Flughafen zu verbringen. In Verbindung mit Mail vom 29.04.2018 legt die Flugleitung mündlich dar, dass die Abreise der Luftfahrzeuge entgegen der ursprünglichen Flugbetriebsanweisung nicht bis zum 02.05.2018 gewährleistet werden kann. Eine Verlängerung bis zum 03.05.2018 wird für erforderlich gehalten. Alternativ könnten die Luftfahrzeuge auch mit Schleppfahrzeugen auf das Flughafengelände gezogen werden. Dies wäre jedoch mit einem erheblichen organisatorischen und finanziellen Mehraufwand verbunden, so dass es mit dem Flughafenbetrieb besser vereinbar ist, wenn die Flugzeuge sich aus eigener Kraft bewegen. Eine entsprechende Zustimmung zur Nutzung der Flächen bis zum 03.05.2018 der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH vom 09.03.2018 liegt vor. Das Vorgehen ist ebenfalls mit der DFS abgestimmt.

Die Anlagen 3. Und 7. Haben nach Erteilung des Bescheides vom 29.03.2018 redaktionelle Anpassungen erfahren. Der aktuelle Stand wird hiermit bestätigt.

## **VI. Kostenfestsetzung**

Die Erteilung der Genehmigung ist nach §§ 1 und 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) und der Anlage Gebührenverzeichnis (zu § 2 Absatz 1 LuftKostV) kostenpflichtig. Nach Abschnitt VI Nr. 9 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV ist eine Rahmengebühr von 50 € bis 10 300 € vorgesehen. Mit Bescheid vom 29.03.2018 wurde eine Gebühr von 10.300 Euro festgesetzt. Wird eine Genehmigung geändert, erweitert oder die Gültigkeit verlängert, so wird gem § 2 Absatz 2 LuftkostV kann eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zu fünf Zehnteln der Gebühr erhoben, die für die Erteilung erhoben wurde. Da im Gebührenverzeichnis nichts Abweichendes geregelt ist wäre eine Gebühr in Höhe von 1030.- € (in Worten: eintausenddreißig Euro) festzusetzen. Allerdings kann gem. § 5 LuftVO wegen der besonderen Lage eines Einzelfalls die für die Amtshandlung festzusetzende Gebühr unter Anlegung eines strengen Maßstabes ermäßigt werden, wenn die nach Gebühr dem Gebührenverzeichnis unbillig ist.

Daher wird eine Gebühr in Höhe von

150,- €

(in Worten: einhundertfünfzig Euro)

festgesetzt.

Der Antragsteller der Veranstaltung hat die Kosten für die genannte Amtshandlung zu tragen. Kostenschuldner ist nach § 13 Absatz 1 Nr. 1 VwKostG, wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird. In erster Linie ist jedoch der Veranlasser vor dem Begünstigten heranzuziehen. Mit dem Antrag auf Änderung hat der Veranstalter die Amtshandlung in diesem Sinne veranlasst. Nach § 1 Absatz 1 der LuftKostV erheben die Luftfahrtbehörden für Amtshandlungen im Bereich der Luftfahrtverwaltung Kosten. Diese werden nach § 14 Absatz 1 Satz 1 VwKostG von Amts wegen festgesetzt.

Die Genehmigung der Luftfahrtveranstaltung regelt umfassend den Flugbetrieb auf der ILA Berlin 2018. Die hier in Rede stehende Anpassung der Nutzungsdauer war zunächst im Antrag enthalten, beim Bescheid wurde dann jedoch die kürzere Frist aus der Flugbetriebsanweisung übernommen. Würde sich die Bemessung der Gebühr zur Änderung der Genehmigung am Mindestsatz von 10 v.H. gem. § 2 Absatz 2 LuftVO orientieren, stünde dies im Widerspruch zum Aufwand, den die Behörde für die Änderung der eher untergeordnete Regelung hatte. Daher wird aus Gründen der Billigkeit vom Regelsatz Abstand genommen. Gemessen an der gesamten finanziellen Aufwendungen, die für die Veranstaltung entstehen, handelt es sich hierbei nicht um eine unverhältnismäßige Belastung.

Bei den Verwaltungsgebühren handelt es sich um Kosten im Sinne von § 80 Absatz 2 Nr. 1 VwGO. Damit ist die Kostenfestsetzung sofort vollziehbar.

## **VII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB), Mittelstraße 5/5a, 12529 Schönefeld schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter [www.LBV.Brandenburg.de/media/QES\\_technische\\_Rahmenbedingungen.pdf](http://www.LBV.Brandenburg.de/media/QES_technische_Rahmenbedingungen.pdf) aufgeführt sind.

  
Wolfgang Fried